

BGer 5A 214/2013 vom 16. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_214_2013

FR: TF 5A 214/2013 du 16 février 2016

IT: TF 5A 214/2013 del 16 febbraio 2016

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Auch unter der Herrschaft des Bundesgerichtsgesetzes können die Parteien einen gerichtlichen Vergleich dem Bundesgericht zur Genehmigung unterbreiten und damit den Antrag verbinden, das Verfahren als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. Reichen die Parteien dem Bundesgericht einen gerichtlichen Vergleich ein, kann das Bundesgericht das Verfahren zufolge Vergleichs als gegenstandslos abschreiben, soweit der Vergleich das Verfahren auch tatsächlich erledigt (Art. 73 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 71 BGG ; vgl. Art. 32 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft den eingereichten Vergleich insoweit auf Vollständigkeit und Klarheit. Diese Prüfung kann aufgrund der Akten und der Parteieingaben erfolgen. Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist allerdings kein Vergleich in diesem Sinn. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Genehmigung (vgl. Art. 279 ZPO). Die erteilte Genehmigung bewirkt, dass die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ihren vertraglichen Charakter verliert und vollständiger Bestandteil des Urteils wird. Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist nicht nur auf ihre Vollständigkeit und Klarheit hin zu prüfen, sondern zusätzlich auf ihre rechtliche Zulässigkeit und ihre sachliche Angemessenheit, wobei die Prüfung der Angemessenheit beschränkt ist, soweit lediglich die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen zwischen den Ehegatten in Frage stehen. In der Regel kann das Bundesgericht die Genehmigungsvoraussetzungen aufgrund der Akten und der Parteieingaben selbständig prüfen. In diesem Fall rechtfertigt es sich, das Verfahren unmittelbar vor Bundesgericht abzuschliessen (BGE 138 III 532 E. 1.1-1.3 S. 534 f. mit Hinweisen).

E. 2.1

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung nimmt der Beschwerdegegner mit der Saldoklausel in der Vereinbarung vom 18./21. Januar 2016 (s. Sachverhalt Bst. D.c) im Ergebnis Abstand von seiner Forderung von Fr. 13'876.80 aus Güterrecht und Abrechnung gegenseitiger Schulden. Die Parteien anerkennen, dass damit auch Differenzen um ausstehende Unterhaltsbeiträge erledigt sind. In zeitlicher Hinsicht schweigt sich die fragliche Ziffer darüber aus, welche Unterhaltsbeiträge von der Saldoklausel erfasst sind. Allerdings sind die Parteien übereingekommen, dass die Pflicht des Beschwerdegegners zur Zahlung der Entschädigungsrente am 1. Januar 2016 beginnt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Parteien bezüglich aller Unterhaltsbeiträge, die in die Zeit vor diesem Datum fallen, vollständig auseinandergesetzt sind.

E. 2.2

Umstritten waren auch die Rentenansprüche der Beschwerdeführerin. Was die Entschädigungsrente nach Art. 124 ZGB angeht, verzichteten die Parteien in der Vereinbarung vom 18./21. Januar 2016 auf Rentenleistungen für die Zeit vor dem 1. Januar 2016 (vgl. E. 2.1 hiervor). Hinsichtlich der Höhe dieser Entschädigungsrente für die verbleibende Zeit bis zur Einstellung der Pensionskassenrente des Beschwerdegegners soll es nach dem Willen der Parteien mit der vorinstanzlichen Regelung sein Bewenden haben.

E. 2.3

Nach dem Gesagten verzichtet der Beschwerdegegner im Ergebnis zumindest teilweise auf die güterrechtlichen Ansprüche, die er vor dem Obergericht erstritt. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber gewisse Abstriche hinsichtlich der Rentenansprüche, die ihr das Bezirksgericht noch zugesprochen hatte. Alles in allem erweist sich diese Vereinbarung als angemessen (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO). Die Anweisung an die Pensionskasse des Beschwerdegegners war schon vor Obergericht nicht beanstandet worden. Von der Sache her ist die diesbezügliche Klausel in der Vereinbarung vom 18./21. Januar 2016 also nicht neu. Sie nimmt lediglich die neue Fassung der Entschädigungsrente nach Art. 124 ZGB auf.

E. 2.4

Was die neu vorgeschlagene Verteilung der obergerichtlichen Gerichts- und Parteikosten (s. Sachverhalt Bst. D.c) angeht, ist an Art. 67 BGG zu erinnern. Danach kann das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen, falls der angefochtene Entscheid geändert wird. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Angesichts dessen kann das Bundesgericht grundsätzlich auch einen entsprechenden Vorschlag in einem gerichtlichen Vergleich genehmigen, vorausgesetzt, dass die vorgeschlagene Verteilung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens, das heisst die (vom Bundesgericht genehmigte) Vereinbarung in der Sache widerspiegelt. Dies ist hier grundsätzlich der Fall. Hinsichtlich der hälftigen Verteilung der obergerichtlichen Entscheidgebühren von Fr. 3'000.-- (Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils) steht einer Genehmigung durch das Bundesgericht nichts im Weg. Die Parteikosten des obergerichtlichen Verfahrens sollen nach dem Vorschlag der Parteien "wettgeschlagen" werden. Damit meinen die Parteien, dass jede Partei die eigenen Parteikosten selbst trägt (vgl. Urteil 5A_474/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 7). Auch diese Vereinbarung kann genehmigt werden, nachdem sich auch das Obergericht ausdrücklich mit der vereinbarten Kostenregelung einverstanden erklärt (s. Sachverhalt Bst. D.d). Unberührt davon ist der vorinstanzliche Entscheid, beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich unentgeltlicher Verbeiständung zu gewähren. Es bleibt Sache des Obergerichts, die Entschädigung der unentgeltlichen Vertreter beider Parteien noch festzusetzen.

E. 3

Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen kann also genehmigt und in den Urteilsspruch des Bundesgerichts aufgenommen werden (vgl. Art. 279 Abs. 2 ZPO). Der gemeinsame Antrag der Parteien ist gutzuheissen. Die von der Genehmigung betroffenen Scheidungsfolgen laut dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 22. Januar 2013 sind abzuändern. Das Beschwerdeverfahren ist durch den Vergleich und dessen Genehmigung erledigt. Gemäss Ziffer 3 der Vereinbarung vom 18./21. Januar 2016 wollen die Parteien die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte

übernehmen und ihre eigenen Parteikosten je selbst tragen. Dieser Vorschlag zur Verteilung der Prozesskosten erscheint dem Verfahrensausgang angemessen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG); angesichts des durch das Verfahren verursachten Aufwands fällt ein Verzicht auf Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 2 BGG) nicht in Betracht. Beide Parteien ersuchen für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Die Voraussetzungen hierzu (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) sind erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.